

THEMEN

Steuerrecht

// Doppelbesteuerung der Renten gestoppt

Sozialrecht

// COVID-19: Anerkennung als Berufskrankheit BK 3101 und als Arbeitsunfall

Familienrecht

// Herausgabe des Kinderreisepasses an den anderen Elternteil

Arbeitsrecht

// Gleiche Arbeit, gleiches Entgelt?

Kfz-Recht

// Mietwagenkosten: Schadensminderungspflicht des Geschädigten bei vom Haftpflichtversicherer vermittelten, günstigeren Sondertarif

Online-Presseschau

// 29./30.05.2021:
sächsische.de: Der lange Kampf der schwer Kranken

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus:
Carsten Brunzel

NEWSLETTER 03.06.2021

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Nach der Arbeit kommt das Vergnügen.“ Diese Redewendung des Volksmundes spiegelt die Hoffnung der meisten Menschen wider, nach dem Ende ihres Arbeitslebens auf eine genussvolle und sorgenfreie Zeit als Rentner zu blicken.

Seit 2005 hat sich für viele Rentner einiges geändert. Immer häufiger sieht man sich nun auch im Rentenalter mit der Problematik konfrontiert, die Rentenzahlungen versteuern zu müssen.

Dies bewog zwei Kläger im Jahr 2019 vor den Bundesfinanzhof zu ziehen und gegen die vermeintliche (Doppel-)Besteuerung ihrer Renten zu klagen. Hauptargument ist dabei, dass die Rentenbeiträge im Arbeitsleben bereits versteuert wurden und nun durch die Besteuerung der Rentenzahlung eine weitere, also eine doppelte Besteuerung vorläge. Lange wurde mit großer Spannung – nicht nur unter den Fachleuten – auf ein Urteil gewartet. Mehr zu den aktuellen Urteilen lesen Sie in meinem nachfolgenden Beitrag.



Rechtsanwalt
Carsten Brunzel

Fachanwalt für
Strafrecht
Rechtsanwalt für
Steuerrecht

0351 80718-90
brunzel@dresdner-
fachanwaelte.de



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

herzlichsten Glückwunsch an die Familienrechtler Thomas Börger, Dr. Angelika Zimmer und Dörte Lorenz sowie alle im Hintergrund tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit der Auszeichnung erhalten Ratsuchende eine Orientierung in Hinblick auf Vertrauen und Kompetenz unserer Anwälte und die Qualität der Kanzleiabläufe.

Für unsere Kanzlei gab es Ende Mai gute Nachrichten: Bereits zum zweiten Mal dürfen wir uns über eine Auszeichnung des Magazins *stern* als **BESTE ANWALTSKANZLEI 2021 im Familienrecht** freuen. Unseren



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Basis der *stern*-Auszeichnung sind Empfehlungen von fast 4.000 Rechtsanwälten, die Kanzleien für Privatmandanten in den jeweiligen Rechtsgebieten in einer Umfrage von Statista empfohlen haben.

„BESTE ANWALTSKANZLEI im Familienrecht 2021“ zu sein, ist für uns alle auch Ansporn, uns jeden Tag für die Anliegen, Sorgen und Nöte unserer Mandanten einzusetzen.

Mehr dazu lesen Sie auch in der aktuellen Ausgabe des *stern* Nr. 21 vom 20.05.2021.

Herzlich, Ihr Carsten Brunzel

// Doppelbesteuerung der Renten gestoppt

Am Montag hat der Bundesfinanzhof (BFH) in München nun die Entscheidungen über die Klagen zweier Rentner zur überhöhten Besteuerung ihrer Renten bekannt gegeben und diese als unbegründet zurückgewiesen.

„Die Revision ist unbegründet, weil keine doppelte Besteuerung vorliegt.“, gab die Vorsitzende des 10. Senats, Richterin Jutta Förster, in der Pressekonferenz des Bundesfinanzhofs am 31.05.2021 bekannt.

Auf den ersten Blick scheint es eine Niederlage für alle Rentner zu sein. Jedoch wurde auch ein Sieg für die künftigen Rentnerinnen und Rentner verkündet, denn der Bundesfinanzhof legte in den beiden Entscheidungen (Az.: X R 20/19 und X R 33/19) erstmals Details fest, wie eine Doppelbesteuerung rechnerisch erfasst werden muss. Richterin Jutta Förster führte dazu aus, dass diese Regeln dazu führen werden, „dass künftige Rentnerjahrgänge in mehr Fällen von einer doppelten Besteuerung betroffen sein werden, als die Finanzverwaltung meint.“ Dabei werden wohl



Bild: Wilfried Pohnke auf Pixabay

Selbstständige häufiger von einer Doppelbesteuerung betroffen sein als Arbeitnehmer, da den Selbstständigen in der Zeit vor 2005 überhaupt kein steuerfreier Rentenbeitrag zugestanden hat, also ihr kompletter Rentenbeitrag nicht steuermindernd berücksichtigt worden ist. Auch werden wohl Männer häufiger als Frauen betroffen sein, weil die statistische Lebenserwartung kürzer ist und sie im Alter damit weniger Rente steuerfrei erhalten werden. Auch werden wohl Unver-

heiratete eher betroffen sein als Verheiratete, weil bei Letzteren auch eine mögliche Hinterbliebenenrente angesetzt wird.

Vor allem gilt jedoch: Bei künftigen Rentnern, die um 2040 erstmalig Rentenbezüge erhalten werden, dürfte in den allermeisten Fällen von einer unzulässigen Doppelbesteuerung auszugehen sein, ganz unabhängig von den vorgenannten Faktoren.

Der Bundesfinanzhof sah also keinen Grund, die Rentenbesteuerung an sich als verfassungswidrig anzusehen, jedoch nur solange die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002 eingehalten werden. Denn eine Doppelbesteuerung wird angenommen, wenn die Summe der steuerfrei gestellten Renten im Alter geringer ist als die Summe der Rentenbeiträge, die man während des Erwerbslebens gezahlt und das Finanzamt nicht steuermindernd berücksichtigt hat. Rentner müssen also genauso viel Rente steuerfrei erhalten, wie die zuvor eingezahlten versteuerten Beiträge zur Rentenversicherung. Dies ist bei den aktuellen Rentenbezügen in den allermeisten Fällen eingehalten. Das Urteil betrifft somit vor allem Menschen, die derzeit noch berufstätig sind und erst später in Rente gehen.

Der Gesetzgeber wird nun die Steuerregeln anpassen müssen, da nach diesen neuesten Vorgaben des Bundesfinanzhofs sonst von einer massenhaften Doppelbesteuerung auszugehen wäre. In einer ersten Reaktion kündigte der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums Rolf Bösiinger an, dass die Rentenbesteuerung in der kommenden Wahlperiode zu ändern sein wird und möglicherweise die volle Steuerbefreiung der Rentenbeiträge vorgezogen werden könnte. Bisher dürfen in 2021 beispielsweise 92 Prozent der Rentenbeiträge steuerlich verrechnet werden.

Fazit: Die nun vom Bundesfinanzhof festgesetzten Regeln für einen steuerfreien Rentenzufluss wird der Gesetzgeber beachten und bei der Anpassung des Altersvorsorgegesetzes umsetzen müssen. Für den einzelnen Rentner wird es bedeuten, diese Än-

derung durch die neu gewählte Regierung abzuwarten und das komplizierte Rechenmodell gegebenenfalls durch einen Steuerberater überprüfen zu lassen. Sollte danach eine Doppelbesteuerung zu befürchten sein, wird man im Falle eines erfolglosen Einspruchsverfahren die Möglichkeiten einer Klage vor dem Finanzgericht prüfen müssen. Für diesen schweren Schritt steht Ihnen dann auch gern Rechtsanwalt Carsten Brunzel mit Rat und Tat zur Verfügung. //

[Detailinformationen: RA Carsten Brunzel, Fachanwalt für Strafrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht, Telefon 0351 80718-90, brunzel@dresdner-fachanwalte.de]



**RECHTSANWALTS-
FACHANGESTELLTE (W/M/D)
HERZLICH WILLKOMMEN**

Alle Infos zum Stellenangebot:
[https://www.dresdner-fachanwalte.de/
karriere/](https://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere/)

Bewerbungen richten Sie bitte an:
bewerbung@dresdner-fachanwalte.de

// COVID-19: Anerkennung als Berufskrankheit BK 3101 und als Arbeitsunfall

Der Arbeitsplatz in einer Arztpraxis, einem Krankenhaus oder Labor gilt als möglicher Ort der Übertragung von Covid-19. Aber auch außerhalb des Gesundheitsdienstes kann eine COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall gelten, wenn die Infektion am Arbeitsplatz stattgefunden hat.

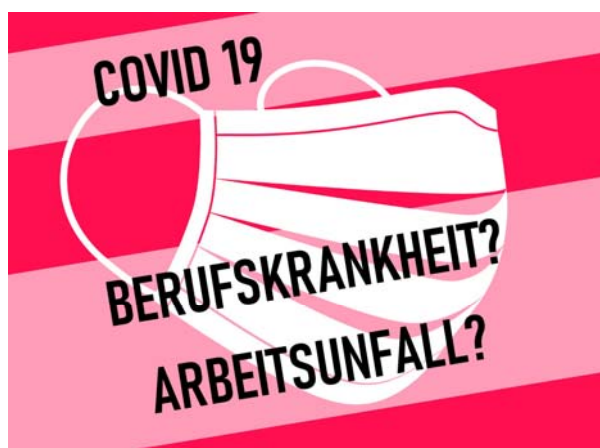


Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Es bedurfte keiner neuen Regelungen, um eine Anerkennung der Erkrankung an COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall zu erreichen. Am Arbeitsplatz ist jeder abhängig Beschäftigte kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Wer selbständig tätig ist, hat in der Regel die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern.

Berufsgruppen der Berufskrankheit COVID-19 – Wer zählt dazu?

Die Berufskrankheit (BK) 3101 umfasst:

„... Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war ...“

Für die Tätigkeit in einer Arztpraxis, einem Krankenhaus oder Labor besteht zunächst kein Zwei

fel daran, dass es sich hier um eine Einrichtung des Gesundheitsdienstes handelt. Geschützt ist hier also das gesamte Personal, weil in der Regel das Infektionsrisiko für alle erhöht ist.

Zur Wohlfahrtspflege zählen unter anderem Erzieher in Kinderbetreuungseinrichtungen.

Aber auch Beschäftigte, die durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren, wie etwa Beschäftigte, die körpernahe Dienstleistungen (z. B. Friseur, Optiker) erbringen oder Tätigkeiten verrichten, die mit unmittelbarem Körperkontakt verbunden sind (z. B. Mitarbeiter im Sicherheitsdienst), zählen in die Berufsgruppe, für die eine Covid-19 Erkrankung als Berufskrankheit in Frage kommt.

Wie auch sonst in der gesetzlichen Unfallversicherung muss die versicherte Tätigkeit die rechtliche wesentliche Ursache für die Exposition gegenüber einer besonders erhöhten Infektionsgefahr sein.

Bislang wurde hier auf den Durchseuchungsgrad der kontaktierten Personen und Objekte abgestellt. Das Übertragungsrisiko richtet sich dabei nach den Übertragungswegen und den Einzelheiten der gefährdenden Verrichtungen (Art, Dauer, Häufigkeit etc.). Je höher das spezifische Übertragungsrisiko ist, desto niedriger darf der Durchseuchungsgrad sein.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird angenommen, dass diese Gefahrenlage die Infektion zur Folge gehabt und die Infektionskrankheit rechtlich wesentlich verursacht hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn dieser Zusammenhang ausgeschlossen ist, etwa weil die Inkubationszeit nicht passt oder eine außerberufliche Ursache feststeht.

Welche Grundsätze gelten für COVID-19 als Berufskrankheit?

Unter Beachtung dieser Grundsätze aus der Rechtsprechung wird nun auch jede gemeldete COVID-19- Infektion zu beurteilen sein.

Unproblematisch werden dabei die Fälle sein, in denen nachweisbar ein Kontakt mit einer infizierten Person im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bestanden hat. Dies kann sowohl ein Patient gewesen sein, als auch ein Arbeitskollege. Auch muss die eigene Erkrankung durch den Virus durch einen PCR-Test nachgewiesen sein.

Ob relevante Krankheitserscheinungen dadurch eingetreten sind, ist aus meiner Sicht zunächst nachrangig, da derzeit in keinsten Weise vorausgesagt werden kann, welche möglichen Langzeitfolgen durch die Infektion eintreten können (Long-COVID).

Zum Übertragungsrisiko – Nachweis einer Gefahrenlage

Wenn sich ein solcher konkreter Kontakt mit einer infizierten Person nicht nachweisen lässt, wird zu prüfen sein, ob hier eine solche Gefahrenlage vorgelegen hat, die eine Infektion zur Folge gehabt haben kann. Es müsste dann also ein spezifisches Übertragungsrisiko bestanden haben, nachdem dann die Infektionskrankheit rechtlich wesentlich verursacht worden ist.

Nach der Rechtsprechung muss also nicht zwingend der Nachweis des Kontaktes mit einer infizierten Person geführt werden, wenn ein besonderes Übertragungsrisiko im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bestanden hat.

Ob ein solches besonderes Übertragungsrisiko für eine Arztpraxis, ein Krankenhaus, eine sonstige Einrichtung des Gesundheitsdienstes oder auch andere Unternehmen angenommen werden kann, ist bislang noch nicht geklärt.

COVID-19: Anerkennung als Arbeitsunfall

Wichtig ist in jedem Fall die Meldung des Vorliegens einer möglichen Berufskrankheit 3101 an

die Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse. Fristen für die Meldung existieren nicht, jedoch sollte nicht zu lange gezögert werden, da Feststellungen umso schwieriger sind, je länger die Infektion zurückliegt.

Auch wenn möglicherweise die Infektion symptomfrei verlaufen ist, sollte eine Meldung erfolgen, da derzeit Langzeitfolgen wohl nicht ausgeschlossen werden können (Stichwort Long-COVID-Syndrom).

Achtung: Auch Schüler sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, weshalb auch hier eine Anzeige erfolgen kann.

Eine Anerkennung als Arbeitsunfall kommt dann in Betracht, wenn außerhalb des beschriebenen Tätigkeitsbereiches ein situativer beruflicher Kontakt zu einem infizierten Menschen vorgelegen hat.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen die gesamte Krankenbehandlung und die Rehabilitation. Für den Fall einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ab einer Einschränkung von 20 % eine dauerhafte Verletztenrente bezahlt.

Fazit: Holen Sie sich Unterstützung!

Ob eine COVID-19 Infektion also eine Berufskrankheit ist oder als Arbeitsunfall gewertet werden kann, hängt stark vom Einzelfall und von der ausgeübten Tätigkeit ab. Haben Sie Probleme mit Ihrer Berufsgenossenschaft? Oder erkennt die Unfallversicherung die Folgen Ihres Arbeitsunfalls nicht an? Als Fachanwalt für Medizinrecht und für Sozialrecht steht Ihnen Rechtsanwalt Matthias Herberg mit vertieftem Fachwissen gern zur Seite. //

[Detailinformationen: RA Matthias Herberg, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Sozialrecht, Telefon 0351 80718-56, herberg@dresdner-fachanwaelte.de]

// Herausgabe des Kinderreisepasses an den anderen Elternteil

In der Praxis gibt es häufig Meinungsverschiedenheiten zwischen den getrenntlebenden Eltern zu Fragen des Kinderausweises oder Kinderreisepasses. Dieser befindet sich immer bei einem Elternteil, der ihn unter Umständen dem anderen nicht zum Urlaub mitgeben möchte. Dies teils aus Furcht, ihn nicht zurückzubekommen, teils aus Angst einer Entführung oder mangels Kenntnis des konkreten Reisezieles.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat hierzu entschieden, dass der umgangsberechtigte Elternteil einen Anspruch auf Herausgabe des Kinderreisepasses hat, soweit er ihn zur Ausübung des Umganges benötigt. Dem Anspruch kann allerdings die berechtigte Besorgnis etwa einer Entführung ins Ausland entgegenstehen (BGH, Az. XII ZB 345/18).

Elternteile sind bei Urlaubsreisen gehalten, dem anderen Elternteil den Urlaubsort mitzuteilen. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, kann

doch nie ausgeschlossen werden, dass zuhause etwas passiert und das Kind informiert oder zurückgeholt werden muss.

Grundsätzlich kann der umgangsberechtigte Elternteil die Urlaubsziele ohne Zustimmung des anderen frei bestimmen. Anders bei Urlaubszielen, die mit einer besonderen Gefahr verbunden sein könnten. Diskutiert wird dies momentan z. B. für die Türkei oder Ägypten.

Der Kinderreisepass soll sich im Übrigen nach Auffassung des

BGH bei dem Elternteil befinden, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwalt.de]



Bild: M W auf Pixabay

// Gleiche Arbeit, gleiches Entgelt?

Im Arbeitsrecht findet für Beschäftigte der Allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz Anwendung. Ziel dieses Grundsatzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Zur Erreichung dieses Ziels gibt es eine Vielzahl von Normen, unter anderem das Entgelttransparenzgesetz, womit das

Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchgesetzt werden soll.

Was regelt das Entgelttransparenzgesetz?

Nach § 3 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen verboten.

Weibliche und männliche Beschäftigte üben eine gleiche Arbeit aus, wenn sie an verschiedenen Arbeitsplätzen oder nacheinander an demselben Arbeitsplatz eine identische oder gleiche Tätigkeit ausführen oder unter der Zugrundelegung einer Gesamtheit von Faktoren wie beispielsweise der Art der Arbeit, der Ausbildungsanforderungen und der Arbeitsbedingungen als in einer vergleichbaren Situation befindlich angesehen werden können. Nach dem Entgeltgleichheitsgebot darf bei Beschäftigungsverhältnissen für gleiche oder für gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts.



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Sind anderslautende Vereinbarungen möglich?

Im Rahmen der Vertragsfreiheit steht es Arbeitgebern und Beschäftigten grundsätzlich offen, welche Bedingungen für das Arbeitsverhältnis vereinbart werden, wobei diese Freiheit ihre Grenze findet, wenn ein gesetzliches Verbot der vereinbarten Bedingung entgegensteht. Gemäß § 8 Abs. 1 Entgelttransparenzgesetz sind Bestimmungen in Vereinbarungen, die gegen das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts und Entgeltgleichheitsgebot verstoßen unwirksam.

Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots

Beschäftigte in Betrieben mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten bei demselben Arbeitgeber haben einen Anspruch auf Auskunft zur Überprüfung

der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs hat der Beschäftigte eine gleiche oder gleichwertige Tätigkeit (Vergleichstätigkeit) zu benennen. Der Auskunftsanspruch umfasst das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt und bis zu zwei einzelne Entgeltbestandteile.

Fazit

Bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sollen Männer und Frauen mit dem gleichen Entgelt vergütet werden. Einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Arbeitgeber haben allerdings nur Beschäftigte in Betrieben mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten bzw. im öffentlichen Dienst in Dienststellen mit in der Regel mehr als 200 Beschäftigten. Gern unterstützen wir Sie bei der

Prüfung Ihres Auskunftsanspruchs nach dem Entgelttransparenzgesetz. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de]

// Mietwagenkosten: Schadenminderungspflicht des Geschädigten bei vom Haftpflichtversicherer vermittelten, günstigeren Sondertarif



Bild: Thomas B., Michael Schwarzenberger auf Pixabay

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat für die erforderliche Dauer der Reparatur bzw. Wiederbeschaffung (im Totalschadensfall) gegen die unfallgegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung einen Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten.

Die Versicherung schickt dem Geschädigten, nachdem der Unfall gemeldet wurde, in der Regel einige Dokumente zu. Darunter findet sich häufig eine Preisliste einiger Mietwagenfirmen. Spätestens, wenn die Versicherung dem Geschädigten anbietet, einen Mietwagen zu vermitteln, sollte Vorsicht geboten sein.

Denn nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.02.2019, Az. VI ZR 141/18, kann der Geschädigte aufgrund der auch ihn treffenden

// sächsische.de: Der lange Kampf der schwer Kranken

Rechtsstreitigkeiten um die Feststellung einer Behinderung sind Alltag beim Sozialgericht und in der anwaltlichen Praxis.

Zielstellung ist in der Regel die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50, da damit der Zugang zu weitgehenden Vergünstigungen eröffnet

Schadenminderungspflicht gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes, günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen; das übrigens selbst dann, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der dem Geschädigten ohne Mithilfe des Versicherer außerhalb eines Unfallersatzgeschäftes nicht zur Verfügung stehen würde.

Das heißt: Bietet der Versicherer (rechtzeitig) an, für den jeweiligen Reparatur-/ bzw. Wiederbeschaffungszeitraum einen Mietwagen zu einem Tagespreis von bspw. 40,00 Euro brutto zu vermitteln, kann es nach der Rechtsprechung des BGH einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht darstellen, wenn der Geschädigte sodann einen Mietwagen zu einem Tagespreis von mehr als 40,00 Euro brutto anmietet. Die negative Konsequenz ist, dass der Geschädigte in einem solchen Fall auf einem Teil seiner Kosten sitzen bleiben würde. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwalte.de]

ist, insbesondere die Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Häufig geht es auch nur die Feststellung zumindest eines GdB von 30, da damit für das Arbeitsleben, also den Kündigungsschutz, eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erfolgen kann.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Rechtsverordnung, den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen. Die Bildung eines Gesamt-GdB bei mehreren Funktionseinschränkungen ist eine Kunst für sich, da eine Addition nicht stattfindet. In der Regel wird nach dem höchsten Wert einer Funktionseinschränkung gefragt und ob hier eine weitere Funktionseinschränkung noch zu einer Verstärkung führt.

Maßgeblich sind die Befundberichte sich daraus ergebenden Funktionseinschränkungen. Nur das Sozialgericht kann eine persönliche Untersuchung und Begutachtung anordnen.

Der in der SZ erschienene Artikel beschreibt den Rechtsstreit eines unserer Mandanten vor dem Sozialgericht.

// Rechtsanwalt im Fokus

Als Strafverteidiger mit langjähriger Praxiserfahrung unterstützt Sie der Fachanwalt für Strafrecht Carsten Brunzel einfühlsam, pragmatisch und lösungsorientiert bei den gegen Sie vorgebrachten Vorwürfen – sowohl als Wahlverteidiger als auch als Pflichtverteidiger. Sein Credo als Verteidiger ist, im Strafprozess eine parteiische Rolle zugunsten seiner Mandanten auszuüben und dafür zu sorgen, dass Ihre Rechte gewahrt werden. Er vertritt Sie auch im Steuerrecht und Steuerstrafrecht als persönlicher Ansprechpartner mit Blick auf Ihre wirtschaftlichen sowie juristischen Interessen, z. B. bei der Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung, be-

Rechtsanwalt Matthias Herberg, Fachanwalt für Sozialrecht und Medizinrecht, sprach mit der Journalistin Kornelia Noack über den Streit um Schwerbehinderung. //

Lesen Sie mehr über diesen Fall:

<https://www.saechsische.de/gesundheit/krankheiten/gdb-grad-der-behinderung-kampfschwer-krank-sachsen-wilsdruff-ingo-philipp-5452288-plus.html>

gleitet Sie zu Betriebsprüfungen sowie Verhandlungen mit dem Finanzamt oder berät zu Selbstanzeigen. Der sportlich aktive Rechtsanwalt schafft mit Handball- und Boxtraining nicht nur den privaten Ausgleich zum beruflichen Alltag, sondern engagiert sich auch im sozialen Bereich bei der Betreuung von sportinteressierten Jugendlichen und Erwachsenen. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/carsten-brunzel-fachanwalt-strafrechts-anwalt-steuerrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

